

Wichtigste Änderungen betreffend Personal in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ab dem Kinderbetreuungsjaar 2020/2021

1. Verpflichtende Leitungsfreistellung (§ 19 Abs. 4, § 2 StKBFG)

- Verpflichtende Freistellung von der Gruppenführung in folgendem Ausmaß:
 - pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden (IZB zählt dabei als Halbtagsgruppe)
 - pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe mindestens 4 Wochenstunden
 - insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses
 - Beispiel 1: Leitung von 2 Halbtags- und 2 erweiterte Ganztagsgruppen: verpflichtende Freistellung der Leitung für 12 (4+8) Wochenstunden.
- Die Freistellung der Leitung erfolgt nur für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben, insbesondere die Planung und Durchführung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Die Betrauung mit Aufgaben, die mit der Leitung nichts zu tun haben, darf daher seitens der Erhalterinnen/Erhalter in dieser Zeit nicht erfolgen, z.B. ist die Heranziehung zum Kinderdienst als Vertretung für Krankenstände nicht zulässig.
- Die Aufteilung von Kinderdienst und Vorbereitungszeit ist auch hier zu beachten: Freistellung von z.B. 2 Wochenstunden bedeutet daher Freistellung von 1,5 Stunden Kinderdienst und 0,5 Stunden Vorbereitungszeit.
- Bei 1 und 2 gruppigen Halbtageeinrichtungen: Wenn trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung der Leitung eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für diese Stundenanzahl beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.
 - Beispiel 2: Leitung von 2 Halbtagsgruppen Kindergarten: verpflichtende Freistellung der Leitung für 4 Wochenstunden. Wenn trotz Bemühungen keine ausgebildete Kindergartenpädagogin/kein ausgebildeter Kindergartenpädagoge als Vertretung für diese 4 Wochenstunden gefunden wird, kann die Erhalterin/der Erhalter stattdessen eine Kinderbetreuerin/einen Kinderbetreuer für zusätzliche 4 Wochenstunden anstellen (z.B. Aufstockung des Wochenstundenausmaßes einer bereits teilzeitbeschäftigten Kinderbetreuerin).
- **Förderung:**
 - 100 Euro monatlich pro Halbtagsgruppe
 - 200 Euro monatlich pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe
 - Maximal 2000 Euro pro Leitung
 - Einhaltung der Leitungsfreistellung: Voraussetzung für die Gewährung der Personalförderung (Übergangsbestimmung für das Kinderbetreuungsjaar 2020/21).

2. Entfall der Bezeichnung „Assistentin/Assistent“ als Teil des pädagogischen Hilfpersonals (§ 16 Abs. 1, § 18, § 21 StKBFG)

3. Anforderungen an das Kinderbetreuungspersonal (§ 16 Abs. 2 StKBBG)

Bisher:

- Fachliche Qualifikation für die jeweilige Verwendung und
- Sprachkenntnisse in dem für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausmaß

Neu dazu:

- Verlässlichkeit für das Wohl der Kinder zu sorgen:
 - Vorlage einer Strafregisterbescheinigung für das gesamte Personal
 - Beim pädagogischen Personal: zusätzlich Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“
 - Die Erhalterin/der Erhalter hat sich die Strafregisterbescheinigungen vor Beginn der Betreuungstätigkeit vorlegen zu lassen, bei begründetem Zweifel auch während der Betreuungstätigkeit.
- Keine Erkrankung oder Beeinträchtigung, die die Gesundheit der zu betreuenden Kinder oder die Ausübung der Betreuungstätigkeit im Hinblick auf das Wohl und die Sicherheit der Kinder gefährden könnte.

4. Entfall der Hortzusatzausbildung für Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in Alterserweiterten Gruppen (§ 17 Abs. 3 lit. e StKBBG)

- Keine Ausnahmegewilligung mehr erforderlich, wenn Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge ohne Hortausbildung in Alterserweiterter Gruppe eingesetzt wird.

5. Bewilligung zur Unterschreitung der Frist der mindestens zweijährigen Verwendung im einschlägigen Fachdienst für Leiterinnen/Leiter durch die Landesregierung (§ 19 Abs. 1 StKBBG)

- Wenn glaubhaft keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht
- Über Antrag der Erhalterin/des Erhalters.

6. Gemeinsame Leitung von mehreren Arten von Einrichtungen (§ 19 Abs. 2 StKBBG)

- Nur bei gleicher Erhalterin/gleichem Erhalter möglich.
- Nur bei gleicher Betriebsform möglich:
 - Beispiel 3: Es darf keine gemeinsame Leitung für zwei Gruppen bestellt werden, wenn eine als Ganzjahresbetrieb und eine als Jahresbetrieb geführt wird.
- Sind Gruppen eines Heilpädagogischen Kindergartens umfasst, muss es sich bei der Leitung um eine Sonderkindergartenpädagogin/einen Sonderkindergartenpädagogen handeln.
- Am selben Standort: keine Höchstzahl von Gruppen, die geleitet werden dürfen.
- Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort: es dürfen höchstens 8 Gruppen an max. 2 verschiedenen Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen.
- Mit Bewilligung der Landesregierung dürfen höchstens 12 Gruppen an max. 3 Standorten geleitet werden (insbesondere dann möglich, wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen).

7. Verpflichtender Kindernotfallkurs (§ 26 Abs. 1 StKBBG)

- Kann in die allgemeine Fortbildungsverpflichtung eingerechnet werden.